

# Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Luhden

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Name der Stadt/Gemeinde:           | Gemeinde Luhden  |
| Amtlicher<br>Gemeindeschlüssel:    | 03257022   |
| Gemeindekennziffer:                | 257401   |
| Vollständiger Name der<br>Behörde: | Samtgemeinde Eilsen  |
| Straße:                            | Bückeburger Str.   |
| Hausnummer:                        | 4  |
| PLZ:                               | 31707  |
| Ort:                               | Bad Eilsen   |
| Telefon:                           | 05722/886-0  |
| E-Mail:                            | <a href="mailto:info@sg-eilsen.de">info@sg-eilsen.de</a>                   |
| Internet-Adresse:                  | <a href="http://www.samtgemeinde-eilsen.de">www.samtgemeinde-eilsen.de</a> |

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Luhden besteht aus den Ortschaften Luhden und Schermbeck. Sie liegt am Nordhang des Wesergebirges zwischen Minden und Hameln und hat ca. 1.140 Einwohner.

Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehr.

BAB 2: 71.900 Kfz/24 h

B83: 14.770 Kfz/24 h

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage I

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

|  |     |
|--|-----|
| ... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) $L_{DEN}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:     | 500 |
| ... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:   | 600 |
| ... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) $L_{DEN}$ durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:   | 0   |
| ... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: | 0   |

Die Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abgerundet.

Angaben zu gesundheitlichen Auswirkungen und Belästigungen

|  |     |
|--|-----|
| Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten | 0   |
| Anzahl Fälle starker Belästigung         | 155 |
| Anzahl Fälle starker Schlafstörung       | 54  |

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

500 Personen sind über den ganzen Tag Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt.

600 Personen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für Dorf-, Misch- und Kerngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt.

Grenzwerte sind aus Anlage I zu entnehmen.

Laut Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zählt eine Person ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen.

## **2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

## **3 Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

- Lärmschutzwände an der Bundesautobahn 2

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

- keine -

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

- Es gibt keine langfristigen Strategien

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

- keine -

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

- keine -

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP**

## **5 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit in der Zeit**

vom:

01.10.2024

bis:

15.10.2024

## 5.1 Art der öffentlichen Mitwirkung

Aushang in den amtlichen öffentlichen Bekanntmachungskästen und auf der Homepage der Samtgemeinde Eilsen

## 5.2 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Einwohner:innen und Bürger:innen der Samtgemeinde Eilsen

## 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(Ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

(Ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(Ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

## 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

## 4.6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

### 5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

- keine -

### 6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

### 7 Inkrafttreten des LAP

Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft durch Beschluss/Entscheidung des Rates der Samtgemeinde Eilsen

am:

#### 7.5 Die Bekanntmachung erfolgte am

#### 7.6 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.samtgemeinde-eilsen.de/content/aktuelles/laermschutz/>

Bad Eilsen, den

Samtgemeinde Eilsen  
Der Samtgemeindebürgermeister

Krause

## Anlage I

### Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und - Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt.

**Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

| Art der zu schützenden Nutzung                | Orientierungswerte*) | Grenzwerte**) 16. BImSchV | Grenzwerte Verkehrslärmschutzrichtlinie (***) | Orientierungswerte*) | Grenzwerte**) 16. BImSchV | Grenzwerte Verkehrslärmschutzrichtlinie (***) |
|---|----------------------|---------------------------|---|----------------------|---------------------------|---|
| Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime   | 45 dB(A)             | 57 dB(A)                  | 57 dB(A)                                      | 40 dB(A)             | 47 dB(A)                  | 54 dB(A)                                      |
| Reine Wohngebiete                             | 50 dB(A)             | 59 dB(A)                  | 64 dB(A)                                      | 40 dB(A)             | 49 dB(A)                  | 54 dB(A)                                      |
| Wochenendhaus- / Ferienhaus                   | 50 dB(A)             | 64 dB(A)                  | -   | 40 dB(A)             | 54 dB(A)                  | -   |
| Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete | 55 dB(A)             | 59 dB(A)                  | 64 dB(A)                                      | 45 dB(A)             | 49 dB(A)                  | 54 dB(A)                                      |
| Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete           | 60 bzw. 63 dB(A)     | 64 dB(A)                  | 66 dB(A)                                      | 50 bzw. 53 dB (A)    | 54 dB(A)                  | 56 dB(A)                                      |
| Gewerbegebiete                                | 65 dB(A)             | 69 dB(A)                  | 72 dB(A)                                      | 55 dB(A)             | 59 dB(A)                  | 62 dB(A)                                      |

Tag  
06.00 – 22.00 Uhr

Nacht  
22.00 – 06.00 Uhr

\*) Orientierungswerte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (zur Abwägung im Städtebau)

\*\*) Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) – letzte Änderung am 4.11.2020

\*\*\*) VLärmSchR 97

## Anlage II Maßnahme Art Straßenverkehr

*Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.*

### Maßnahmen an der Quelle

| Kategorie                                 | Maßnahmenart   |
|---|--|
| Änderung des Emissionspegels              | Maßnahmen am Straßenbelag  |
|   | Lärmarme Reifen  |
|   | Leise Motoren  |
|   | Maßnahmen an der Auspuffanlage                                   |
|   | Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten |
| Zeitliche Beschränkungen                  | Zeitliche Beschränkung für LKW                                   |
|   | Zeitliche Beschränkung für PKW                                   |
| Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung | Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung    |
|   | Kreisverkehre und Kreuzungen                                     |
|   | Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung                        |
|   | Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen                          |
| Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen      | Stärkung des öffentlichen Verkehrs                               |
|   | Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger       |
|   | Intelligente Mobilität   |
|   | Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren                           |
|   | Fahrverbote und Umleitungen für LKW                              |
|   | Fahrverbote und Umleitungen für PKW                              |
|   | Parkraumbewirtschaftung  |
|   | City-Maut  |

## Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

| Kategorie                 | Maßnahmenart                                      |
|---------------------------|---|
| Lärmschutzwände           | Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung       |
|                           | Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung |
| Schalldämmung an Gebäuden | Schallschutzfenster <sup>1</sup>                  |
|                           | Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung              |

## Städtebauliche Planung

| Kategorie              | Maßnahmenart                                      |
|------------------------|---|
| Flächennutzungsplanung | Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung             |
|                        | Lärmreduzierung für sensible Gebiete              |
|                        | Abstandsflächen/Pufferzonen                       |
| Lärmschutzbereiche     | Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten                |
|                        | Verfügbarkeit von Grünflächen                     |
|                        | Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes |

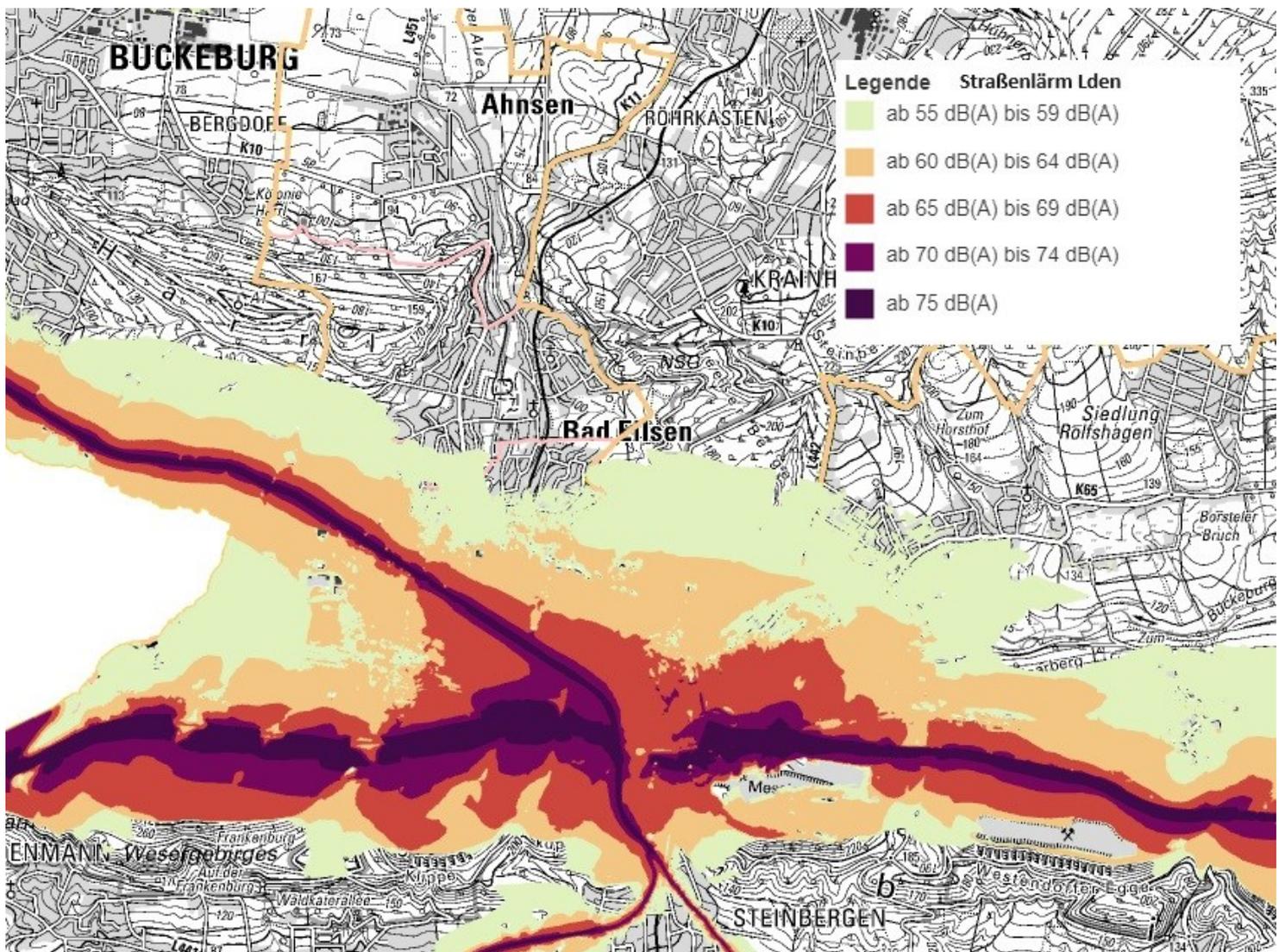
## Änderung der Infrastruktur

| Kategorie                    | Maßnahmenart                                 |
|------------------------------|--|
| Neue Infrastruktur           | Neubau von Strecken                          |
|                              | Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk |
|                              | Neubau von Tunneln                           |
| Sperrung von Verkehrsanlagen | Stilllegung einer Schienenstrecke            |
|                              | Stilllegung eines Bahnhofs                   |

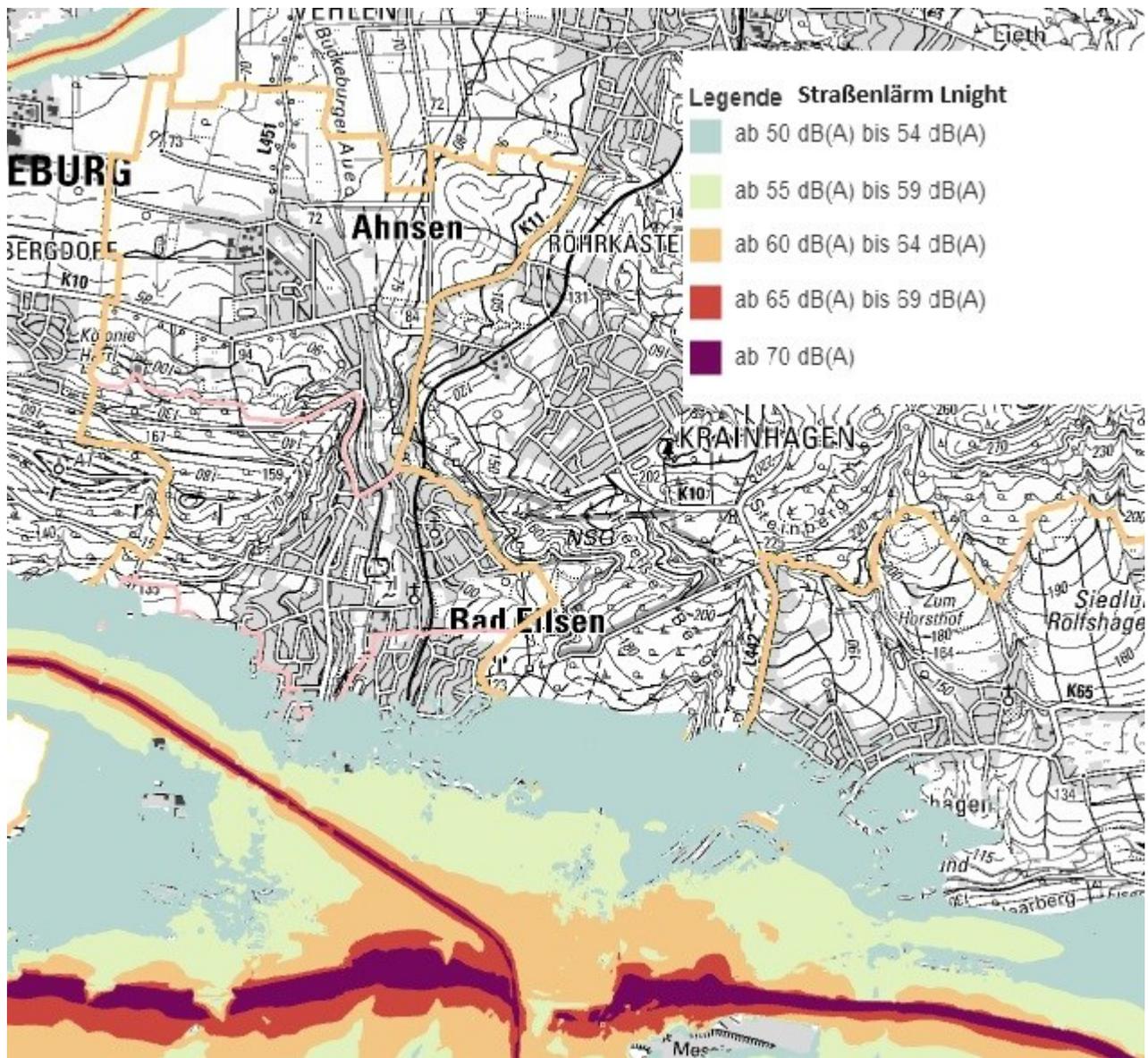
<sup>1</sup> auch innovative Bauweisen

## Bürgerschaftlicher Dialog

| Kategorie                        | Maßnahmenart                         |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| Kommunikation                    | Vermittlung von Informationen        |
|                                  | Beschwerdemanagement                 |
| Maßnahmen zur Verhaltensänderung | Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten |
|                                  | Förderung anderer Verkehrsträger     |



Schallimmissionen Straßenlärm (Flächenpegel, Lden)



Schallimmissionen Straßenlärm (Flächenpegel, Lnight)

[Niedersächsische Umweltkarten \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](http://umweltkarten-niedersachsen.de)

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007  
<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665  
 Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früheren Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.  
<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung – (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)  
<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)